

Information zur Zulassung

Studienjahr
2023/24

Masterstudium Betriebswirtschaft (Universität Klagenfurt) Studienkennzahl UL 066 918

Einleitung

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveau an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (vgl. § 64 Abs. 3 UG). Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaft, Informationsmanagement, International Business and Economics (bei Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 5), Wirtschaft und Recht sowie Wirtschaftsinformatik an der Universität Klagenfurt.
- (3) Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Andere fachlich in Frage kommende Studien von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gem. Abs. 1 sind solche, in denen Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften im Umfang von zumindest 60 ECTS-AP vermittelt wurden. Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-AP versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.
- (4) Wenn ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gem. Abs. 3 grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf den in Abs. 3 geforderten Mindestumfang an ECTS-AP fehlen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden. Diese Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.
- (5) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

Häufige Übertritte

Aus den folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Angewandte Betriebswirtschaft (alle Curriculumsversionen)	Universität Klagenfurt	ohne Auflagen
Wirtschaft und Recht (alle Curriculumsversionen)	Universität Klagenfurt	ohne Auflagen
Informationsmanagement (alle Curriculumsversionen)	Universität Klagenfurt	ohne Auflagen
Informationstechnik, Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	Universität Klagenfurt	mit Auflagen oder kumulative Zulassung
Betriebswirtschaft (Curriculumsversionen ab 2013)	Karl-Franzens- Universität Graz	ohne Auflagen
Wirtschaftswissenschaften	Universität Innsbruck	ohne Auflagen
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Curriculumsversionen ab 2012)	WU-Wien	ohne Auflagen
Wirtschaft, Studiengänge Business Management, Public Management, Digital Business Management, Hotel Management (Curriculumsversionen ab 2013)	Fachhochschule Kärnten	ohne Auflagen
Rechnungswesen & Controlling (Curriculumsversionen ab 2015)	Fachhochschule Campus 02 Graz	ohne Auflagen
Management internationaler Geschäftsprozesse (Curriculumsversionen ab 2013)	Fachhochschule Joanneum Graz	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul- Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Für Fragen zur Zulassung steht Univ.-Prof. Dr. Heiko Breitsohl (spl-abw@aau.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.